

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 8160 - 00

Stuttgart, 09.01.2015

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS
Datum 06.10.2014
Betreff Herausgabeklage vor LG Stuttgart – EnBW-Lagebericht: nicht verbindlich?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

zur Anfrage (Ziffer 1):

Die EnBW wurde auf die unrichtige Darstellung der Geltendmachung des Übernahmeanspruchs des Wasserversorgungsvermögens im Jahresbericht 2013 hingewiesen. Die EnBW teilte der LHS mit, dass der Sachverhalt in dem Jahresbericht 2014 korrekt dargestellt wird.

Im Hinblick auf die Anträge unter Ziffern 2 und 3 verweise ich auch auf meine Stellungnahme zum Antrag 232/2014.

zum Antrag (Ziffer 2):

Im Rahmen des angestrebten Klageverfahrens hat die LHS einen umfassenden Auskunftsanspruch geltend gemacht. Nach Ausführungen des Landgerichts Stuttgart bei der mündlichen Verhandlung am 05. Dezember 2014 ist der Anspruch auch begründet.

zum Antrag (Ziffer 3):

Im Antrag Nr.3 wird darauf hingewiesen, dass die derzeit verhandelten Freihandelsabkommen ein Rekommunalisierungs- oder Rückkaufsverbot für privatisierte ehemals öffentliche Dienstleistungen umfassen werden. Die Verhandlungen der Freihandelsabkommen sind noch nicht abgeschlossen und werden nichtöffentlich verhandelt, so dass abzuwarten bleibt, ob ein Verbot vereinbart wird. Darüber hinaus hat das Landgericht Stuttgart bei der mündlichen Verhandlung am 05.12. 2014 die Auffassung vertreten, dass keine materielle Privatisierung der Wasserversorgung anzunehmen sei. Vielmehr ergibt sich die Rückübertragung des Wasserversorgungsvermögens auf die LHS aufgrund des Auslaufens des Konzessionsvertrags.

Das Landgericht Stuttgart hat die Parteien am 05.Dezember.2014 nachdrücklich aufgefordert, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Die LHS hat ihre Bereitschaft dazu erklärt.

Fritz Kuhn

Verteiler